



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Rektorat

Universitätsring 1
A-1010 Wien

rektor@univie.ac.at

Wien, am 18. Februar 2026

Die Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage **4686/J-NR/2026** zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der parlamentarischen Anfrage liegt die Annahme zugrunde, dass an Universitäten Deutschkurse auf niedrigem Sprachniveau (insbesondere A1 oder A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) **mit ECTS-Punkten angeboten und/oder als Teil des Studienfortschritts anerkannt** würden. Diese Annahme trifft auf die Universität Wien **nicht zu**.

An der Universität Wien werden Deutschkenntnisse **nicht als Studienleistung**, sondern als **Zulassungsvoraussetzung** für ein deutschsprachiges Studium behandelt. Entsprechend werden **keine Deutschkurse mit ECTS-Punkten** angeboten, die dem Ausgleich fehlender oder unzureichender Deutschkenntnisse zu Studienbeginn dienen würden. Die nachstehenden Ausführungen stellen den gesetzlichen und verfahrensmäßigen Rahmen für den Nachweis der Deutschkenntnisse sowie die Anerkennungspraxis der Universität Wien dar und erklären damit, weswegen die Fragen 1 bis 8 für die Universität Wien nicht bestehen.

Nachweis der Deutschkenntnisse und Vorstudienlehrgang

Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erfolgt an der Universität Wien im Einklang mit den Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002 (§ 63 UG). Die Ergänzungsprüfung aus Deutsch ist im Rahmen des Besuchs eines dafür eingerichteten Universitätslehrgangs, des **Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU)**, abzulegen.

Voraussetzung für die Vorschreibung dieser Ergänzungsprüfung (abzulegen vor dem Studienbeginn) ist, dass Studienwerber*innen für ein deutschsprachiges Studium bereits **zum Zeitpunkt der Antragstellung** über Kenntnisse der deutschen Sprache **mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)** verfügen (vgl. § 63 UG). Aus dem jeweiligen Sprachdiplom muss hervorgehen, dass Kenntnisse zumindest auf dem Niveau A2 vorliegen; das Zertifikat darf gemäß § 63 Abs. 10b UG zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Im Zulassungsbescheid zu einem deutschsprachigen Studium wird das Erfordernis von Deutschkenntnissen **auf dem Niveau C1** ausdrücklich festgehalten. Zur Erreichung dieses Niveaus bestehen für Studienwerber*innen zwei Möglichkeiten:

1. Die erforderlichen Deutschkenntnisse werden außerhalb der Universität Wien (z. B. durch ÖSD-, Goethe- oder vergleichbare Zertifikate) erworben und das entsprechende C1-Zertifikat wird **vor der tatsächlichen Zulassung** vorgelegt. In diesem Fall erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises **keine Zulassung** an der Universität Wien.
2. Das erforderliche C1-Niveau wird im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten erworben. Der VWU ist ein von sechs Universitäten eingerichteter Universitätslehrgang. Für die Dauer des Besuchs des VWU werden die betreffenden Personen als **außerordentliche** Studierende an der Universität zugelassen, die einen positiven Zulassungsbescheid für ein ordentliches Studium erteilt hat. Die Studierenden haben kostendeckende Lehrgangsbeiträge zu entrichten, sind befristet für vier Semester zugelassen und haben den Studienerfolg für die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen. Nach erfolgreichem Abschluss des Vorstudienlehrgangs und positiver Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch (C1-Niveau) erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Studium.

Diese zweite Variante ist insbesondere für **Drittstaatsangehörige** erforderlich, da der außerordentliche Studierendenstatus die Voraussetzung dafür bildet, einen Aufenthaltstitel „Studierender“ bei der zuständigen Inlandsbehörde (in Wien: MA 35) zu beantragen bzw. zu verlängern. Ohne einen entsprechenden außerordentlichen Status an der Universität Wien kann keine Aufenthaltsberechtigung für Studienzwecke erlangt werden.

Der Besuch des Vorstudienlehrgangs sowie die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch stellen **keine Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums** dar und sind **nicht mit ECTS-Punkten versehen**. Deutschkenntnisse stellen eine **Zulassungsvoraussetzung** für ein deutschsprachiges Studium dar.

Anerkennung von Sprachkenntnissen im Studium

Ergänzend ist festzuhalten, dass an der Universität Wien in Bachelorstudien, in welchen Erweiterungscurricula vorgesehen sind, in begrenztem Ausmaß grundsätzlich die Möglichkeit besteht, an postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierte **Sprachkurse im Rahmen der sogenannten Alternativen Erweiterungen** (an Stelle eines Erweiterungscurriculums) anerkennen zu lassen. Rechtsgrundlage dafür ist eine **Verordnung des Senats der Universität Wien**, die unter anderem vorsieht, dass „Kurse, Prüfungen und Zertifikate an postsekundären Bildungseinrichtungen, die den Nachweis von Sprachkenntnissen zum Gegenstand haben“, anerkennungsfähig sein können.

Diese Bestimmung wird an der Universität Wien **einheitlich und systematisch** dahingehend ausgelegt und angewendet, dass sie sich auf den Erwerb von **Fremdsprachenkenntnissen** bezieht, die **ergänzend zum Fachstudium** erworben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kenntnisse an der Universität Wien oder an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen erworben wurden.

Einführende Deutschkenntnisse, insbesondere auf den Niveaustufen A1 oder A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, fallen **nicht** unter diese Anerkennungspraxis. Eine Anerkennung solcher Kenntnisse als Teil des ordentlichen Studiums oder im Rahmen von ECTS-anrechenbaren Studienleistungen erfolgt daher nicht.

Zusammenfassung

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die in den Fragen 1 bis 8 angesprochenen Sachverhalte – insbesondere das Angebot von Deutschkursen mit ECTS-Punkten, deren

Anrechnung auf ordentliche Studien, entsprechende Teilnehmer*innenzahlen, Abbruchquoten, Kosten oder der Einsatz externer Leistungsträger*innen – **auf die Universität Wien nicht zutreffen.** An der Universität Wien werden im Rahmen der ordentlichen Studien keine Deutschkurse mit ECTS-Punkten angeboten oder anerkannt. Als Zulassungsvoraussetzungen definierte Sprachkenntnisse sind im Verlauf des ordentlichen Studiums nicht anerkenbar.

